

# Darlehensbedingungen

<b>Dein Projekt</b>
Nachhaltiges Waldinvestment auf Borneo
<b>Dein Darlehensnehmer</b>
Merica Holdings Pte. Ltd. 80 Robinson Road, #02-00 068898 Singapore Singapur
<b>Deine Beteiligungsart</b>
Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt
<b>Darlehenszweck:</b>
Finanzierung der Pflanzung von neuen Bäumen im Projektgebiet der Asian Forestry Company (Sabah)
<b>Crowdfundingschwelle:</b>
200.000€
<b>Projektlimit:</b>
500.000€
<b>Funding-Zeitraum</b>
Die Beteiligung in Form der Darlehensgewährung ist bis zur Erreichung des Projektlimits ab Beginn des öffentlichen Angebotes der Vermögensanlage innerhalb von drei Monaten möglich. Der Funding-Zeitraum kann optional seitens der Emittentin um drei Monate verlängert werden.
<b>Deine Investition:</b>
Siehe Zeichnungsschein
<b>Deine Rendite:</b>
Feste Verzinsung von 5 % p.a. ab dem Tag der Gutschrift des Darlehensbetrags auf dem Treuhandkonto bis zum 01. Dezember 2025.  Von dem Zinsbetrag wird eine Quellensteuer in Singapur abgezogen, die die Emittentin direkt abführt. Die Verzinsung des Darlehens beträgt daher 4,25% p. a. vor Abzug möglicher Abgeltungssteuern, die dir aus dem Zinsertrag individuell entstehen und von dir abzuführen sind.
<b>Tilgung und Zahlung der Rendite:</b>
Die Rückzahlung der Darlehensvaluta und der Zinsen erfolgt innerhalb des Rückzahlungszeitfenster von drei Monaten ab dem 01. Dezember 2025.
<b>Deine Kosten für das Darlehen:</b>
Es entstehen keine Kosten für dich.
<b>Kontodaten des Zahlungsdienstleisters (Treuhandkonto):</b>
Empfänger: Treuhandkonto Asian Forestry Company (Sabah) - Young Tree Project No. 2 IBAN: DE15850400611005502928 BIC: COBADEFFXXX
<b>Anlagen zu den Darlehensbedingungen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• AGB Darlehensvertrag</li><li>• Risikohinweise</li><li>• Widerrufsbelehrung</li></ul>

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Anwendungsbereich

- 1.1 Darlehensnehmer ist die **Merica Holdings Pte. Ltd.**, 80 Robinson Road #02-00, Singapore 068898 („**Darlehensnehmer**“). Der Darlehensnehmer finanziert und koordiniert Projekte zur nachhaltigen Forstwirtschaft in Südostasien. Der Darlehensnehmer beabsichtigt, Darlehensgebern die Möglichkeit zu eröffnen, sich an nachhaltigen Forstwirtschaftsprojekten finanziell zu beteiligen und so dafür zu sorgen, dass CO2 aus der Atmosphäre absorbiert und damit der Klimawandel bekämpft wird. Hierzu sollen liquide Mittel in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens mit einer Gesamtinvestitionssumme in Höhe des Projektlimits („**Projektlimit**“) eingeworben werden.
- 1.2 Kunden, die sich am Projekt finanziell beteiligen („**Darlehensgeber**“), möchten dem Darlehensnehmer einen Teil des erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifizierten Nachrangdarlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen. Dieses Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“), bei dem verschiedene Darlehensgeber eine Vielzahl von Teil-Darlehen gewähren („**Crowdfunding-Darlehen**“), die der Rea-

lisierung desselben Darlehenszwecks dienen und bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet sind.

- 1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) treffen Regelungen zur Darlehensgewährung zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer. Die AGB bilden zusammen mit den Vertragsdetails aus der Vertragsbestätigung („**Vertragsbestätigung**“) den Darlehensvertrag („**Darlehensvertrag**“).
- 1.4 Änderungen und Nebenabreden zu diesen AGB sind unwirksam. Abweichende AGB des Darlehensgebers gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Darlehensnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.5 Die Crowdfunding-Darlehen werden über die Website [www.enyway.com](http://www.enyway.com) vermittelt („**Marktplatz**“). Betreiber dieses Marktplatzes ist die enyway GmbH, Große Reichenstraße 27, 20457 Hamburg, („**enyway**“). enyway ist jedoch nicht Vertragspartei des Darlehensvertrages.

## § 2 Voraussetzungen Crowdfunding

- 2.1 Das Crowdfunding für das Projekt setzt voraus, dass durch die angebotenen Crowdfunding-Darlehen (Ziffer 4.1) eine Mindestfinanzierungssumme erreicht wird („**Crowfundingschwelle**“).

- 2.2 Darüber hinaus steht das Crowdfunding unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Darlehensnehmer nach Erreichen der Crowdfundingsschwelle die Durchführung des Projektes bestätigt.
- 2.3 Die Beteiligung in Form der Darlehensgewährung ist nur innerhalb von drei Monaten ab Beginn des öffentlichen Angebotes der Vermögensanlage möglich. Der Zeitraum kann optional seitens der Emittentin um drei Monate verlängert werden.
- 2.4 Die Möglichkeit zur Beteiligung an dem Projekt ist beschränkt durch das Projektlimit.
- 2.5 Die Crowdfundingsschwelle und das Projektlimit werden in der Vertragsbestätigung ausgewiesen.
- 2.6 Für die Teilnahme am Crowdfunding als Darlehensgeber muss der Darlehensgeber einen deutschen Wohnsitz haben und Inhaber eines deutschen Bankkontos sein, das im Rahmen des Vertragsabschlusses gemäß § 4 registriert werden muss.

### § 3 Darlehenszweck

- 3.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen, welches an den in 3.3 definierten Zweck gebunden ist, in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).
- 3.2 Der maximale Darlehensbetrag nach dem Darlehensvertrag beträgt 25.000 Euro für alle Darlehensgeber mit Ausnahme der Darlehensgeber, die unter § 2a Abs. 3 S.2 VermAnlG fallen. Darlehensnehmer, die Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, verpflichten sich – unter Berücksichtigung des gewährten Darlehensbetrags – vom Darlehensgeber emittierte Vermögensanlagen nur bis zu einem Gesamtbetrag von 25.000 Euro zu erwerben.
- 3.3 Darlehenszweck ist ausschließlich die Finanzierung der Pflanzung von neuen Bäumen im Projektgebiet der Asian Forestry Company (Sabah) („**Darlehenszweck**“). Zu den Kosten für die Pflanzung, für die das Darlehen verwendet werden kann, zählen die folgenden Aktivitäten: Standortvorbereitung, Planung, Auslichten und Anpflanzung, Unkraut- und Vegetationsmanagement, Insekten- und Krankheitsbekämpfung, Luftüberwachung, Düngung, Durchforstung und Baumschnitt, Sammlung von Waldinventardaten, Umweltüberwachung und Reporting, Qualitätssicherungs- und Kartierungsdienste. Die Deckung der Transaktionskosten der Finanzierung ist vom Darlehenszweck umfasst.
- 3.4 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, neben dem im Projektprofil beschriebenen

nachhaltigen Forstwirtschaftsprojekt jederzeit auch weitere nachhaltige Forstwirtschaftsprojekte zu finanzieren, bleibt aber unabhängig von anderen Finanzierungsaktivitäten nach dem Darlehensvertrag verpflichtet, die Darlehens Erlöse ausschließlich für den Darlehenszweck zu verwenden.

#### **§ 4 Vertragsschluss**

4.1 Der Darlehensnehmer hat durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf dem Marktplatz ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Darlehensgeber abgegeben. Die Bedingungen des rechtsverbindlichen Angebots sind nur im Darlehensvertrag enthalten. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des öffentlichen Angebots oder mit dem Erreichen der Crowdfundingsschwelle.

4.2 Der Darlehensgeber sucht sich über den Marktplatz sein Wunschprojekt aus, in das er investieren möchte. Sodann gibt der Darlehensgeber seine persönlichen Daten in die dafür vorgesehenen Pflichtfelder des Auftragsformulars ein. Darüber hinaus trägt der Darlehensgeber in das hierfür vorgesehene Pflichtfeld den Darlehensbetrag ein, den er dem Darlehensnehmer gewähren möchte. Vor dem Absenden des

Auftragsformulars wird dem Darlehensgeber eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten eingeblendet. Der Darlehensgeber hat die Möglichkeit, eine Korrektur der von ihm eingegebenen Daten vorzunehmen. Er versichert, dass die von ihm eingegebenen Daten vollständig und zutreffend sind, dass er alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt, um als Darlehensgeber am Crowdfunding teilzunehmen und keine Daten von Dritten angegeben wurden. Nach Eingabe und Überprüfung der Daten gibt der Darlehensgeber durch das Anklicken des Buttons „Jetzt zahlungspflichtig investieren“ ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Darlehensvertrages ab.

4.3 Der Eingang der Vertragsannahme wird dem Darlehensgeber über den Marktplatz durch Mitteilung an die von ihm im Auftragsformular angegebene E-Mail-Adresse bestätigt (Vertragsbestätigung – Annahme des Angebots). Hierdurch kommt ein Darlehensvertrag zustande.

4.4 Der Vertragsschluss steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Darlehensbetrag innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsbestätigung entsprechend den in § 5 geregelten Bestimmungen gutgeschrieben und die in Ziffer 2.1 und 2.2 geregelten Bestimmungen erfüllt sind. Werden

die unter Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2. geregelten Bedingungen nicht erfüllt und der Darlehensbetrag ist bereits gutgeschrieben (§ 5), wird der Darlehensbetrag wieder an den Darlehensgeber zurückgezahlt.

- 4.5 Durch die Darlehensgewährung wird weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet.
- 4.6 Für den Abschluss des Darlehensvertrags und seiner Durchführung entstehen dem Darlehensgeber keinerlei Kosten.

### **§ 5 Fälligkeit Darlehen**

- 5.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 4.3) fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das genannte Konto zu überweisen oder wird im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens auf das in der Vertragsbestätigung genannte Konto („**Darlehenskonto**“) eingezogen. Entscheidend ist der Tag der Gutschrift auf dem Darlehenskonto („**Zahlungseingangstichtag**“). Erfolgt keine Wertstellung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss, ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 4.4).
- 5.2 Mit der Gutschrift auf dem Darlehenskonto hat der Darlehensgeber seine Ver-

pflichtung zur Darlehensgewährung gegenüber dem Darlehensnehmer aus dem Darlehensvertrag erfüllt.

### **§ 6 Auszahlung Darlehen**

- 6.1 Der Darlehensnehmer hat auf das Darlehenskonto keinen Zugriff.
- 6.2 Soweit die Voraussetzungen aus den Ziffern 2.1 und 2.2. erfüllt sind, werden die Darlehensbeträge aus den Crowdfunding-Darlehensverträgen, für die kein Widerrufsrecht gilt oder die nicht mehr widerrufen werden können, in einer ersten Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt.
- 6.3 Die Darlehensbeträge aus den übrigen Crowdfunding-Darlehensverträgen werden nach der Auszahlung der ersten Tranche (Ziffer 6.2) in weiteren Tranchen ausgezahlt. Darlehensbeträge aus Crowdfunding-Darlehensverträgen, die widerrufen worden sind, werden nicht ausgezahlt.

### **§ 7 Reporting**

Die Jahresabschlüsse des Darlehensnehmers werden entsprechend der gesetzlichen Fristen im deutschen Bundesanzeiger veröffentlicht.

## § 8 Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlung

- 8.1 Der Darlehensvertrag endet am Tag der endfälligen Tilgungsleistung.
- 8.2 Das Darlehen verzinst sich ab dem Zahlungseingangsstichtag (Ziffer 5.1) bis zum 01. Dezember 2025 („Rückzahlungstag“) zu den in der Vertragsbestätigung genannten Konditionen.
- 8.3 Zeitanteilige Zinsberechnungen erfolgen nach der Methode Act/365.
- 8.4 Für die Zahlung von Abgeltungssteuern ist der Darlehensgeber verantwortlich, es sei denn der Darlehensnehmer ist hierzu gesetzlich verpflichtet.
- 8.5 Zusätzlich entrichtet der Darlehensnehmer eine Quellensteuer in Singapur. Diese wird vom Darlehensnehmer abgeführt und von der Auszahlung des Zinsbetrages an den Darlehensgeber abgezogen.
- 8.6 Die Rückzahlung der Darlehensvaluta und der Darlehenszinsen erfolgen innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach dem 01. Dezember 2025 („**Rückzahlungszeitfenster**“) auf das von dem Darlehensgeber angegebene Bankkonto (Ziffer 2.6).

## § 9 Risiko des Darlehensgebers

- 9.1 Die Darlehensgeber sind nicht an den Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischer Tätigkeit beteiligt.
- 9.2 Es besteht hinsichtlich der Darlehensgewährung keinerlei Nachschusspflicht.
- 9.3 Ein Totalverlust des eingesetzten Darlehenskapitals kann nicht ausgeschlossen werden.
- 9.4 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu.

## § 10 Qualifizierter Rangrücktritt

- 10.1 Der Darlehensgeber tritt hiermit unwiderruflich hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag – einschließlich Verzinsung und Ansprüche infolge einer etwaigen Kündigung („**Nachrangforderungen**“) hinter allen Ansprüchen gegenwärtigen und künftigen Gläubiger des Darlehensnehmers nach § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO gemäß den folgenden Absätzen zurück.
- 10.2 In einem Insolvenzverfahren dürfen Nachrangforderung nur nach Erfüllung der in §§

38 und 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO genannten Forderungen, also im Rang des § 39 Abs. 2 InsO, erfüllt werden.

10.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens dürfen die Nachrangforderungen nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, dass das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, erfüllt werden und nur, soweit die vollständige oder teilweise Erfüllung nicht zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 InsO oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 InsO (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führt oder vertiefen würde oder zu führen droht („**qualifizierter Rangrücktritt**“).

10.4 Es wird klargestellt, dass soweit die Nachrangforderungen nicht erfüllt werden dürfen, der Darlehensgeber auch nicht die Erfüllung verlangen kann.

10.5 Alle Crowdfunding-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

## **§ 11 Außerordentliches Kündigungsrecht**

11.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag ausschließlich aus wichtigem Grund gemäß § 314 Abs. 1 BGB vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen.

11.2 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

11.3 Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz und sonstige Ansprüche, die in Folge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 10.3 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

## **§ 12 Übertragbarkeit**

12.1 Die gesamte Rechtsstellung aus diesem Darlehensvertrag kann während der Vertragslaufzeit jederzeit vererbt oder hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags an Dritte verkauft und im Wege der Vertragsübernahme abgetreten werden.

12.2 Die Vertragsübernahme ist dem Darlehensnehmer über den Marktplatz durch den alten und den neuen Darlehensgeber

innerhalb von zwei Wochen per E-Mail anzuzeigen („**Übertragungsanzeige**“). Dabei sind der Name, die Anschrift, die E-Mailadresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben.

12.3 Die Übertragung wird mit dem Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto (wie in 13.1 definiert) im Sinne dieses Vertrages.

### **§ 13 Schlussbestimmungen**

13.1 Alle Mitteilungen des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief oder durch E-Mail über den Marktplatz an den Darlehensgeber unter den im Auftragsformular angegebenen Kontaktinformationen. Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem Entgegenstehen oder der Darlehensgeber

dem Darlehensnehmer per E-Mail eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf Zahlungen des Darlehensnehmers; diese werden mit Schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet.

13.2 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

13.3 Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und Darlehensnehmer über das Darlehen getroffene Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

13.4 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist deutsch. Die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer erfolgt über den Marktplatz.

13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

13.6 Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die

dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

# Risikohinweise für Investoren

Der Verbraucher- und Anlegerschutz hat bei enyway einen sehr hohen Stellenwert. Enyway ist es sehr wichtig, dass ihr bei der Nutzung der Angebote auf dem enyway Marktplatz Entscheidungen stets auf einer informierten und fundierten Entscheidungsgrundlage treffen könnt. Wir versuchen daher, alle Möglichkeiten, die Euch der Marktplatz eröffnet, so transparent und verbraucherfreundlich wie möglich zu gestalten. An dieser Stelle haben wir daher noch einmal die wichtigsten Punkte für euch zusammengefasst.

## I. Allgemeine Hinweise

### 1. Die Vermögensanlage: Das Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Bei der angebotenen Vermögensanlage gewährst du als Darlehensgeber der Emittentin auf Grundlage des zwischen euch geschlossenen Darlehensvertrags ein Darlehen mit einem qualifizierten Rangrücktritt.

### 2. Die Emittentin der Vermögensanlage: Die Merica Holdings

Die Emittentin und Vertragspartnerin des Anlegers ist die Merica Holdings Pte Ltd mit Sitz in Singapur. Merica ist eine Beteiligungsgesellschaft, welche die Projekte ihrer Tochtergesellschaften zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Südostasien koordiniert und finanziert.

Die Geschäftstätigkeit ihrer malaysischen Tochtergesellschaft, Asian Forestry Company (Sabah) Sdn. Bhd. (AFCS), besteht in der nachhaltigen Bewirtschaftung der Waldflächen auf Borneo (Malaysia), für die ihr Bewirtschaftungsrechte zustehen. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Schutz der Natur und Biodiversität, auf Forschungsaktivitäten und die Einbindung, sowie Weiterbildung, der Gemeinden vor Ort gelegt ([weitere Informationen findest du hier](#)).

### 3. Die Vermittlungsplattform für die Vermögensanlage: Der enyway Marktplatz

Enyway betreibt mit dem Marktplatz eine Vermittlungsplattform, über die ihr euch an der Finanzierung von Projekten beteiligen könnt, die dem Klimaschutz dienen und CO2 binden. Enyway ist weder selbst Betreiber der Projekte, noch erfolgt durch enyway eine Anlageberatung. Für die angebotenen Projekte gibt enyway keine Investitionsempfehlung ab, sondern bietet als sog. Internet-Dienstleistungsplattform gemäß § 2a Abs. 1 VermAnlG nur eine Plattform auf der Projektbetreiber und potentielle Anleger zueinander finden können.

Enyway empfiehlt dir, dich vor einer Entscheidung über den Abschluss und während der Laufzeit eines Vertrags zur Beteiligung an einem der Projekte über die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Folgen zu informieren.

## II. Risikohinweise

Die finanzielle Beteiligung an dem Projekt durch Abschluss des Darlehensvertrags ist mit Risiken für dich verbunden. Die Beteiligungsangebote auf dem enyway Marktplatz richten sich daher an Personen, die über Verständnis für die wirtschaftlichen Gegebenheiten und den

Charakter der Investition verfügen, die vorhandenen Risiken einschätzen können und bereit sind, diese Risiken zu akzeptieren.

Die folgenden Hinweise umfassen daher weder sämtliche Risiken noch können die dargestellten Risiken abschließend erläutert werden. Die Reihenfolge der dargestellten Risiken gibt darüber hinaus keinen Hinweis auf die potenzielle Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß möglicher Beeinträchtigung.

#### **1. Risiko des Totalverlusts und Maximalrisiko**

Der Darlehensgeber trägt das Risiko einer nachteiligen Geschäftsentwicklung der Darlehensnehmerin. Die Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmerin besteht im Wesentlichen darin, in die Projekte ihrer Tochtergesellschaften zu investieren. Entsprechend leitet die Darlehensnehmerin auch den vom Darlehensgeber zur Verfügung gestellten Darlehensbetrag als Darlehen an ihre Tochtergesellschaft AFCS weiter. Ob und wann die nach dem Darlehensvertrag geschuldeten Zinsen und die Tilgung geleistet werden können, hängt daher maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg der Projekte ihrer Tochtergesellschaften ab.

Hierdurch besteht für den Darlehensgeber zunächst das Risiko, dass die Darlehensnehmerin für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung darauf angewiesen ist, dass AFCS seinen Verpflichtungen aus dem weitergeleiteten Darlehen nachkommt. Ist dies nicht der Fall, weil das Projekt nicht wie erhofft erfolgreich ist, können auf Ebene der Darlehensnehmerin Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen.

Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass auch Projekte von anderen Tochtergesellschaften, in die der Darlehensgeber selbst nicht (mittelbar) investiert hat, sich nachteilig auf das Investment auswirken. Dies kann etwa der Fall sein, wenn ein anderes Projekt, das die Darlehensnehmerin finanziert, wirtschaftlich fehlschlägt. Auch dies könnte zur Folge haben, dass dieser Projektbetreiber seine Verbindlichkeiten gegenüber der Darlehensnehmerin nicht bedient und die Darlehensnehmerin daher außerstande ist, ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Darlehensgeber zu bedienen.

Bei den von den Tochtergesellschaften von Merica durchgeführten Projekten zur nachhaltigen Waldwirtschaft, können unerwartete und/oder höhere Risiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und Kosten verbunden sein als erwartet. Zu den nicht abschließend bewertbaren Faktoren zählen insbesondere technische Risiken, Umweltrisiken, forstwirtschaftliche Risiken, Markt- und Wechselkursrisiken sowie das Risiko der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Diese und/oder weitere Risiken könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Projektträgers auswirken. Unabhängig davon kann der Eintritt einzelner oder das kumulative Zusammenwirken verschiedener Risiken erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Ergebnisse der Darlehensnehmerin haben.

Vor diesem Hintergrund besteht das Risiko, dass der Emittentin in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die endfällige Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen.

#### **Daraus resultiert das Risiko eines Totalverlusts des investierten Kapitals.**

Individuell können dem Nachrangdarlehensgeber zusätzliche Vermögensnachteile entstehen (z. Bsp. aus einer etwaigen Darlehensfinanzierung des Investments oder durch Kosten für Steuernachzahlungen).

**Das maximale Risiko des Nachrangdarlehensgebers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Nachrangdarlehensgebers führen kann.**

Eine gesetzliche Einlagensicherung besteht nicht. Die Beteiligung ist folglich nur für Investoren geeignet, die einen entstehenden Verlust hinnehmen könnten. Das Darlehen ist nicht zur Altersvorsorge geeignet. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung gegenüber dem Darlehensnehmer, die über den Betrag des eingesetzten Kapitals hinausgeht, besteht dagegen nicht.

## **2. Risiko des Nachrangs und des qualifizierten Rangrücktritts**

Der Darlehensgeber gewährt der Emittentin ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt.

Die Nachrangigkeit betrifft die Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger im Falle einer Insolvenz der Emittentin. Gläubiger eines Nachrangdarlehens werden nach allen nicht nachrangigen Gläubigern, aber vor den Gesellschaftern des Projektunternehmens bedient.

Mit dem qualifizierten Rangrücktritt vereinbaren Gläubiger und Projektgesellschaft, dass sofern der zu leistende Kapitaldienst zur Insolvenz der Unternehmung führt, dieser vorerst ausbleibt und aufgeschoben wird bis das Unternehmen durch die Leistung des Kapitaldienstes nicht mehr von einer möglichen Insolvenz bedroht ist. Daraus folgt, dass sich die Rückzahlung des Darlehens verzögern oder dauerhaft ausbleiben kann.

Der Darlehensgeber trägt durch die Gewährung eines Nachrangdarlehens mit qualifiziertem Rangrücktritt ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Gleichzeitig erwirbt der Darlehensgeber keine Gesellschafterrechte. Es handelt daher um eine quasi-unternehmerische Beteiligung mit eigenkapitalähnlicher Haftungsfunktion.

## **3. Risiko der Kapitalbindung**

Die Darlehensverträge haben eine Mindestvertragslaufzeit. Ein Recht zur vorzeitigen ordentlichen Kündigung durch den Darlehensgeber besteht nicht.

Derzeit existiert darüber hinaus kein liquider Sekundärmarkt für die auf dem anyway Markt abgesehenen Darlehensverträge. Es besteht daher das Risiko, dass das investierte Kapital bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gebunden ist und dem Darlehensgeber nicht zur Verfügung steht.

## **4. Risiko der erschwerten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen**

Der mit der Emittentin geschlossene Darlehensvertrag unterliegt selbstverständlich deutschem Recht. Für aus dem Vertrag resultierende Rechtsstreitigkeiten sind deutsche Gerichte zuständig. Die Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile gegenüber der Emittentin erfolgt jedoch in Singapur. Entscheidungen deutscher Gerichte werden in Singapur in einem eigenen Gerichtsverfahren anerkannt und für vollstreckbar erklärt.

Es besteht das Risiko, dass das Urteil eines deutschen Gerichts in Singapur nicht vollstreckt werden kann, weil ein singapurisches Gericht zu der Auffassung gelangt, dass

die Voraussetzungen der Anerkennung der Vollstreckbarkeit, die sich nach singapurischem Recht bestimmen, nicht erfüllt sind.

Unabhängig davon ist die Emittentin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht und mit Sitz in Singapur. Folglich findet auf die Emittentin singapurisches Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht Anwendung. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin müsste der Darlehensgeber seine Forderungen im Rahmen des singapurischen Insolvenzverfahrens anmelden und verfolgen.

### III. Sonstige Hinweise

#### 1. Diversifiziertes Anlageportfolio

Die Investition in das Projekt der Emittentin sollte aufgrund der Risikostruktur nur als ein Baustein eines diversifizierten Anlageportfolios betrachtet werden. Durch eine Aufteilung des investierten Kapitals auf mehrere Anlageklassen und Projekte kann eine bessere Risikostreuung erreicht werden.

#### 2. Prüfung des Projekts durch enyway

Enyway nimmt als Betreiber der Internet-Vermittlungsplattform im Vorfeld des Einstellens eines Projekts auf der Plattform lediglich eine Prüfung nach formalen Kriterien vor. Die Aufnahme des Projekts auf dem enyway Marktplatz stellt keine Investitionsempfehlung dar. Durch enyway erfolgt keinerlei Anlageberatung oder sonstige Beratung. Es kommt kein Auskunfts- oder Beratungsvertrag zwischen enyway und dem Investor zustande.

Der Plattformbetreiber beurteilt nicht die Bonität des Emittenten und überprüft nicht die von diesem zur Verfügung gestellten Informationen auf ihren Wahrheitsgehalt, ihre Vollständigkeit oder ihre Aktualität und übernimmt hierfür keine Gewähr.

#### 3. Eigene Risikobewertung durch den Investor

Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf dem enyway Marktplatz erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Die Einschätzung und Entscheidung für ein Investment triffst du eigenverantwortlich. Du solltest daher vor jedem Investment eine eigene kritische Analyse des jeweiligen Investmentangebotes durchführen.

Hierzu solltest du dir den **Darlehensvertrag** und das **Vermögensinformationsblatt** genau durchlesen, da diese Dokumente die Konditionen des Angebots enthalten und deine Rechte und Pflichten regeln.

Unabhängig davon sollten Anleger die Möglichkeit nutzen, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, sich aus unabhängigen Quellen zu informieren und fachkundige Beratung einzuholen, wenn sie unsicher sind, ob sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

## Widerrufsbelehrung Crowdfunding

Mit Abschluss des Darlehensvertrags kommt ein entgeltlicher Vertrag zwischen dir als Darlehensgeber und dem Emittenten zustande. Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) haben das nachfolgende Widerrufsrecht:

Du hast das Recht, ohne Angaben von Gründen den Darlehensvertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um dein Widerrufsrecht auszuüben, musst du den Emittenten (Anschrift: enyway GmbH, Große Reichenstraße 27, 20457 Hamburg, E-Mail: [hallo@enyway.com](mailto:hallo@enyway.com), Telefon: 040-401192-00 (Ortstarif, Kosten sind abhängig vom Standort und Tarifvertrag)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über deinen Entschluss, den Darlehensvertrag zu widerrufen, informieren.

Du kannst dazu das Widerrufsformular verwenden, welches du hier findest: [Widerrufsformular](#). Die Verwendung des Musters ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Widerrufspflicht reicht es aus, dass du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.

Wenn du den Darlehensvertrag widerrufst, werden dir alle Zahlungen, die wir von dir erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückgezahlt, an dem die Mitteilung über deinen Widerruf dieses Vertrages eingegangen ist. Die Rückzahlung erfolgt auf das Konto, von dem die Zahlung des Darlehensbetrags erfolgt ist, es sei denn mit dir wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden dir wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.